

Fahnenreglement

Pflichtenheft für den Fähnrich

Die Bezeichnung Fähnrich gilt sowohl für das weibliche wie auch für das männliche Geschlecht.

Aufbewahrung und Verwendung der Verbandsfahne

Gestützt auf Art. 8.6, Art. 14 und Art. 20 der Statuten erlässt der Glerner Blasmusikverband (GLBV) folgendes Reglement:

Art. 1

Als Symbol der Zusammengehörigkeit des Glerner Musikverbandes (GLBV) besitzt der Verband eine Fahne, die bei besonderen Anlässen entrollt wird.

Art. 2

Die Fahne wird durch den Fähnrich sorgfältig aufbewahrt. Der Fähnrich ist für die Pflege verantwortlich.

Art. 3

Der Fähnrich wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 4

Der Fähnrich trägt bei Anlässen und Auftritten mit der Verbandsfahne einen dunklen Anzug, weisses Hemd, die Verbandskrawatte und weisse Handschuhe.

Art. 5

Bei allen Delegationen mit der Fahne werden zwei Mitglieder des Vorstandes als Fahnenwache anwesend sein. Diese Funktion kann auch an Mitglieder eines Musikvereins delegiert werden.

Art. 6

Der Antritt mit der Verbandsfahne ist Ehrensache und nicht entschädigungsberechtigt. Die Spesenentschädigungen richten sich nach denjenigen des Vorstandes, die gemäss Statuten Art. 14 in einem separaten Reglement geregelt sind.

Art. 7

Der von der DV gewählte Verbandsführer hat bei allfälliger Verhinderung angeordneter Auftritte mit der Verbandsfahne, eine würdige Stellvertretung zu organisieren und dies dem Verbandspräsident unverzüglich zu melden.

Art. 8

Die Verbandsfahne kommt an folgenden Anlässen zum Einsatz:

- Kantonal-Musikfest
- Kantonal-Musiktag
- Eidgenössische Musikfeste (Tag der Kantonalverbände)
- Delegiertenversammlung (DV) des GLBV
- Gründungsversammlungen und Fahnenweihe der Verbandsvereine
- Vereinsjubiläen
- Besondere Anlässe nach Verbandspräsidenten- oder Vorstandsbeschluss
- Abdankungsfeiern von Ehren-, Vorstands-, Musikkommissionsmitgliedern und Ehrenveteranen des GLBV

Art. 9

Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit anpassen.

Art. 10

Dieses Reglement wurde anlässlich der DV vom 17. März 2012 genehmigt.

Glarner Blasmusikverband

Präsident

Aktuarin

Hans Peter Aschwanden

Nadja Zogg